§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) [1]Zu den Modulen 1 bis 7 sind mündliche Prüfungen abzulegen. [2]§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfungszeit je Prüfling beträgt für die Modulgruppe „Verwaltungshandeln“ 30 Minuten und für die Modulgruppen „Tierhaltung“ und „Lebens- und Futtermittel, Projektstudium“ jeweils 60 Minuten.